



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0067-24-10
= RSS-E 90/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balász Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Deckung aus der Maschinenbruchversicherung sowie im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Deckung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihr Wasserkraftwerk in (anonymisiert), bestehend aus 2 Kaplan-turbinen, Rechenanlage, Generator, Steuerung und Zubehör sowie einer Restwasserturbine, eine Maschinenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese schließt auch eine Maschinenbruch-Betriebsunterbrechungsversicherung mit ein. Vereinbart sind die ABM 1995 sowie die ABMBU 1995, welche auszugsweise lauten:

„Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (ABM) (Maschinenversicherung) Fassung 1995

(...)

Artikel 2

Versicherte Gefahren oder Schäden

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

(...)c) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;

(...)k) von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Schadensursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind (...)

e) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen. (...)

Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABMBU) Fassung 1995

Artikel 2

Maschinenschaden

Als Maschinenschaden gilt die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch

(...)c) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;

(...)k) von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

(3) *Als Maschinenschäden gelten nicht, ohne Rücksicht auf die Schadensursache, Schäden, die eingetreten sind (...)*

e) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen. (...)

Laut Schadenbericht der (anonymisiert) vom 3.6.2024 erstattete die Antragstellerin am 21.6.2022 eine Schadensmeldung. Am 5.6.2022 sei die Turbine G1 aufgrund des geringen Durchflusses vom Netz genommen worden. IM Laufe desselben Tages zeigten sich jedoch Störungen an der Turbine G2. Es wurde durch den Hersteller der Turbine festgestellt, dass es zu Stellungsfehlern der Leitschaufeln gekommen war, einige Schaufeln waren durch eine massive Krafteinwirkung in anderer Stellung und massiv beschädigt, ein Wasserleitblech fehlte. Neben zwei weiteren Schäden, die nicht streitgegenständlich sind, hielt die (anonymisiert) aufgrund der Befundung durch den Sachverständigen der (anonymisiert), Folgendes zur Schadenursache fest:

„(...)Schaden am Wasserleitblech

Herr (anonymisiert) stellte fest, dass an der unteren Halbschale des Wasserleitblechs sieben von acht Befestigungsschrauben fehlten. Zuletzt wurden im Jahr 2017 aufgrund eines Lagertausches diese Schraubverbindungen gelöst. Der Sachverständige führte in seinem Gutachten an, dass sich diese Schraubverbindungen Sicherung mittels Loctite 243 Schraubensicherung im Laufe von fünf Jahren allmählich lockerten und lösten.

Aufgrund dieses Umstands verlor die untere Hälfte des Wasserleitblechs den Halt und wurde schlussendlich durch die Wasserströmung weggerissen. In weiterer Folge wurden auch die Schrauben der oberen Hälfte des Wasserleitblechs abgerissen und die gelösten Komponenten schlugen gegen die Leit- und Laufschaufeln des Kaplanrades. (...)

4.6 Prüfungsergebnis

Schaden am / durch das Wasserleitblech

Herr (anonymisiert) stellte fest, dass sich die Schraubverbindungen der unteren Hälfte des Wasserleitblechs im Zeitraum von fünf Jahren allmählich lockerten und schlussendlich lösten. Durch diesen Umstand bzw. der Kraftwirkung brachen anschließend die Schrauben der oberen Hälfte des Wasserleitbleches - Primärschaden. Die Beschädigung des Wasserleitblechs entstand somit als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen mechanischer Art, bzw. durch Abnutzungserscheinungen und sind diese Schäden gemäß Artikel 2, Punkt 3 lit e) der 4018A / ABM ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Die Beschädigungen an den Leit- und Laufschaufeln des Kaplanrades entstanden durch die mechanische Einwirkung der gelösten / abgebrochenen Wasserleitbleche an den Schaufeln. Dieser Schaden ist aufgrund der schadenrelevanten Vereinbarungen gemäß Artikel 2, Punkt 1 lit k) der 4018A / ABM vom Versicherungsschutz umfasst Folgeschaden, da das Lösen bzw. der Abriss der Wasserleitbleche als plötzliches Ereignis zu bewerten ist. (...)

Betriebsunterbrechung

Eine grundsätzliche Deckung eines kausalen Unterbrechungsschadens im Rahmen der BU-Versicherung setzt einen bestimmungsgemäßen Sachschaden auf Basis der zugrunde liegenden 4018T / ABM voraus.

In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Schäden bzw. die daraus resultierende Unterbrechungsdauer getrennt voneinander zu betrachten.

Der Schaden am Wasserleitblech wurde seitens des technischen Sachverständigen auf Allmählichkeit zurückgeführt und ist vom Risikoausschluss gemäß Artikel 2, Punkt 3 lit e) der 4018A / ABM umfasst. Es handelt sich daher um keinen bestimmungsgemäßen Sachschaden. Die Voraussetzung für einen gedeckten BU Schaden liegt daher nicht vor. Wir können daher zusammenfassend bei diesem Schadenereignis eine grundsätzliche Deckung und Ersatzpflicht der (anonymisiert) für diesen Maschinenschaden bzw. Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden nur für die Folgeschäden an den Leit- und Laufschaufeln des Kaplanrades bestätigen. (...)

Weiters ermittelte der Sachverständige die Reparaturkosten für den Folgeschaden an den Wasserleitblechen mit 263.836,25 EUR. Hinsichtlich der Betriebsunterbrechung hielt er fest, dass die Reparaturen, die dem Grunde nach nicht gedeckten Beschädigungen (Allmählichkeits- bzw. Korrosionsschäden) dienten, bis zur Wiederinbetriebnahme der betroffenen Kaplan turbine dienten. Die Schadenbehebung des gedeckten Folgeschadens dauerte fiktiv betrachtet kürzer, weshalb kein ersatzpflichtiger Unterbrechungsschaden vorliege.

Die antragsgegnerische Versicherung rechnete in weiterer Folge am 4.6.2024 den Maschinenbruchschaden (unter Abzug der nicht versicherten Schadenssuchkosten) gemäß dem Schadenbericht mit 263.836,25 EUR (abzüglich 3.000 EUR Selbstbehalt) ab und verweigerte die Leistung für den von der Antragsgegnerin geltend gemachten Betriebsunterbrechungsschaden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.9.2024. Die Antragstellerin habe einen eigenen Gutachter beauftragt, der zu einer anderen Darstellung des Schadenherganges komme. Die Antragstellervertreterin führt weiters aus:

„Folgt man jedoch den Ausführungen des Gutachtens des (anonymisiert), dann muss man feststellen, dass die Aussage, dass sich die Schrauben allmählich gelöst haben, nur eine Annahme darstellt, die nicht nachgewiesen ist. Die fehlenden Schrauben waren nicht mehr vorhanden und konnten daher nicht untersucht werden. Bei den nach dem Bruch noch vorhandenen Schraubenstücken wurde weder die vorhandenen Einschraubtiefen im Gewinde untersucht, noch die Bruchstellen einer Untersuchung unterzogen.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Lösen der Schrauben und der Schaden am Wasserleitblech durch eine plötzliche Fremdkrafteinwirkung durch einen eingespülten Fremdkörper (Ast, Wurzel ...) verursacht worden ist.

Weiterhin ist nicht sichergestellt, dass die im Gutachten dargestellte mittelfeste Schraubensicherung vorhanden war.

Gemäß der vereinbarten Bedingungen gelten Schäden die als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen eingetreten sind, als nicht versichert.

An dieser Stelle fehlt aus unserer Sicht der notwendige Nachweis.

Aber selbst, wenn man annehmen würde, dass die sieben von acht Befestigungsschrauben der unteren Halbschale sich allmählig gelockert haben und herausfielen ist nur dies ein Schaden, der als eine nachweisbar unmittelbar Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes darstellt. Der Bruch der achten Schraube, der Verlust der der unteren Hälfte des Wasserleitblechs wie auch der Bruch der Schrauben der oberen Hälfte sowie der Verlust der oberen Wasserleitblechhälften stellen einen Folgeschaden dar. Sie sind mittelbar Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, sie konnten nur eintreten, weil sich die Schrauben gelockert haben.

Die Schrauben selbst sind Verbindungselemente zwischen dem Wasserleitblechhälften und dem inneren Ring der Leitschaufellagerung. Sie sind kein Bestandteil der Wasserleitblechhälften.

Daher stellt auch bei dieser Betrachtung der Schaden am Wasserleitblech einen Folgeschaden dar und ist von der Versicherung umfasst. Dies gilt für die Maschinenversicherung aber auch für die Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung.

Im Zusammenhang mit der Betriebsunterbrechungsversicherung kommt (anonymisiert) zu der Feststellung, dass die Folgeschäden an den Leit- und Laufschaufeln des

Kaplanrades versicherte Folgeschäden sind. Weiterhin wird festgestellt, dass die Schadenbehebung des Folgeschadens fiktiv betrachtet wesentlich kürzer ist und somit kein ersatzpflichtiger Unterbrechungsschaden vorliegt. Dieser fiktiv betrachtete Zeitraum ist nicht benannt.

Nach unserer Einschätzung ist bereits der Schaden am Wasserleitblech ein versicherter Folgeschaden.

Gemäß der vereinbarten Bedingungen haftet der Versicherer nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird, wenn anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Maschinen Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen durchgeführt werden. Weiterhin haftet der Versicherer nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird, durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der der Wiederherstellung.

Es ist auf jeden Fall der Unterbrechungsschaden zu entschädigen, der für die Schadenbehebung des Folgeschadens notwendig ist. Wenn sich aus der Reparatur von nicht versicherten Schäden eine Vergrößerung des Unterbrechungsschaden ergibt, sind diese Verzögerungen nicht zu ersetzen, jedoch immer der Unterbrechungsschaden an sich.“

Daher sei im Ergebnis der volle Sachschaden (gesamt 516.172,65 EUR) und der gesamte Betriebsunterbrechungsschaden (367.052,50 EUR) zu decken.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 12.9.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Der Versicherungsfall ist grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu beweisen, dazu zählen auch jene Tatsachen, die unter die positive Deckungsbeschreibung fallen (vgl u.a. RSS-E 68/19). Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein

bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl. RS0080166). Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (vgl. RS0107031).

Wendet man diese Grundsätze auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis dem Antragstellervertreter zu folgen, wenn er behauptet, dass der Versicherungsfall entgegen den Feststellungen im Gutachten nicht durch ein allmähliches Lösen der Schrauben ausgelöst worden ist, sondern der Schaden durch eine plötzliche Fremdkrafteinwirkung durch einen eingespülten Fremdkörper (Ast, Wurzel ...) verursacht worden ist.

Wenn unter diesem Sachverhalt der Schaden an der Turbine voll zu decken ist, liegt auch ein deckungspflichtiger Betriebsunterbrechungsschaden vor. Zur Höhe sowohl des Sach- als auch des Betriebsunterbrechungsschadens liegen keine detaillierten Angaben vor, sodass die Deckung lediglich dem Grunde nach zu empfehlen ist.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragstellerin, die Voraussetzungen für einen deckungspflichtigen Maschinenbruchschaden und den darauf aufbauenden Betriebsunterbrechungsschaden zu behaupten und zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2024